

Gemeinde 71563 Affalterbach
Landkreis Ludwigsburg



**Satzung über die Erhebung von
Stundungszinsen
vom 25. November 1971**

Inhalt:

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Schuldner
- § 3 Höhe, Berechnung und Fälligkeit der Stundungszinsen
- § 4 Inkrafttreten

Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen vom 25. November 1971

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg vom 25. Juli 1955 (GEs.Bl.S.129) und §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat der Gemeinde Affalterbach folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt bei der Stundung von Kommunalabgaben (ausgenommen die Realsteuern) nach Maßgabe des § 127a Abs. 2 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) in der jeweils geltenden Fassung Stundungszinsen.

§ 2 Schuldner

Zur Zahlung der Stundungszinsen ist verpflichtet, wer die Kommunalabgabe zu entrichten hat, für die eine Stundung gewährt wird.

§ 3 Höhe, Berechnung, Entstehen und Fälligkeit der Stundungszinsen

Die Festsetzung der Höhe und die Berechnung der Stundungszinsen erfolgt nach Maßgabe des § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. S. 993) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden mit der Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

Auf Erhebung von Stundungszinsen finden ferner die für die Kommunalabgaben geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Affalterbach, den 25. November 1971